

**Allgemeine Verkaufs-, Service und Lieferbedingungen der
Signode Industrial Group GmbH / Division Strapex Vertrieb Schweiz**
(Stand: April 2016)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufs-, Service und Lieferbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“).
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“). Die AGB gelten ferner für die Erbringung von Serviceleistungen.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Mahnung, Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Preisindikationen sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. An diesen behalten wir uns im Übrigen Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder in Textform (z. B. durch Auftragsbestätigung per E-Mail) oder durch Auslieferung der Ware innerhalb der in § 1 (2) genannten Frist an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschliesslich unverbindliche Angaben.
- (2) Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Beibringung aller vom Käufer zu beschaffenden Angaben, Unterlagen und/oder vom Käufer zu bewirkenden Genehmigungen und insbesondere nicht

vor dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder dem Nachweis einer vereinbarten Zahlungssicherung. Weitere Voraussetzung ist die rechtzeitige Erbringung etwaiger Bau- und Montagevorleistungen des Käufers und deren Anzeige sowie der Bereitstellung von Strom, Gas, Wasser etc.

- (3) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung, wie z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Bewilligungen, behördliche Massnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Bei verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

- (4) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist –pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware.

- (5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in § 3 (4) Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Personenschäden gehaftet wird. Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Lager (EXW Dietikon, Incoterms 2010), wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Mängelbehebung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf) und, sofern vereinbart, auf Kosten

des Käufers montiert. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen haben.
- (3) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang massgebend. Die Ware gilt als abgenommen, wenn (i) die Lieferung und, sofern wir auch die Installation schulden, die Installation abgeschlossen ist, (ii) wir dies dem Käufer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert haben, (iii) seit der Lieferung oder Installation zwölf Werkstage vergangen sind oder der Käufer mit der Nutzung der Ware begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation sechs Werkstage vergangen sind und (iv) der Käufer die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
- (5) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Käufer hierdurch kein offensichtlicher, erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager (EXW Dietikon, Incoterms 2010), zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.
- (2) Beim Versendungskauf, § 4(1) trägt, sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, der Käufer die Transport- und Verpackungskosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

- (3) Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- (4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- (5) Dem Käufer stehen Verrechnungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir berechtigt, Lieferung nur gegen Vorkasse zu leisten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir sind berechtigt, die Ware in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen).

§ 7 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemässer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Konsumenten.
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung sind vor allem die unsererseits zugesicherten Eigenschaften der Ware. Als zugesicherte Eigenschaften der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Rohstoff- oder fertigungsbedingte Abweichungen in Abmessungen, Gewichten, Stückzahl, Güte oder technisch bedingte Änderungen der Ausführung bleiben, sofern mit den zugesicherten Eigenschaften gleichwertig, vorbehalten und stellen keinen Mangel dar.
- (3) Soweit keine zugesicherten Eigenschaften vereinbart wurden, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äusserungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der

Untersuchung ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemässe Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Käufer als Nacherfüllung zunächst, nach unserer Wahl, Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- (9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder nicht innert angemessener Frist erfolgt ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (10) Mängelansprüche bestehen weiterhin nicht für Verschlechterungen aufgrund natürlicher Abnutzung oder für Schäden, die nach Gefahrübergang aufgrund unsachgemässer Montage, Behandlung oder fehlerhafter, unterbliebener oder nicht zeitgerechter Wartung, unsachgemässer Lagerung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Verwendung nicht zugelassener Verbrauchsmittel, ungenügendem Baugrund oder aufgrund äusserer Einflüsse wie z. B. chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse oder aussergewöhnlichen Temperatur- oder Witterungseinflüssen entstehen; die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt worden sind, sowie für nicht reproduzierbare Softwarefehler.

Ebenfalls keine Mängelansprüche bestehen bei unsachgemässen Änderungen der Ware durch den Käufer oder Dritte z. B. durch Einbau von Teilen fremder Herkunft. Bei der Adaptierung von Software an eine vom Käufer verwandte Software bestehen Mängelansprüche nur bis zur Schnittstelle der Ware. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

- (11) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers für Personenschäden oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Für gebrauchte Ware wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- (12) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln im Übrigen nur nach Massgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Sonstige Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für Personenschäden.
- (2) Unsere Haftung für mittelbare, indirekte und Folgeschäden (insb. Betriebsstillstand und Nutzungsunterbruch), sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- (3) Wir haften ausschliesslich im Rahmen dieser AGB. Darüber hinaus wird sämtliche Haftung soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.
- (4) Die Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbständige Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

§ 9 Einhaltung von Schutzvorschriften, Rückverfolgbarkeit

- (1) Unsere Waren bieten den branchenüblichen Schutz gegen Unfälle bei bestimmungsgemässen Verwendung in Verbindung mit ggfs. erforderlichen, bauseitig anzubringenden Sicherheits-Abschreckungen.
- (2) Der Käufer darf die Bedienung von uns gelieferter Anlagen nur Personen übertragen, die mit den technischen Vorschriften, den öffentlich-rechtlichen Sicherheitsregeln und der praktischen Handhabung der Anlage hinreichend unterwiesen sind. Evtl. Kosten, die in der Einweisung und der probeweisen Inbetriebsetzung der Anlage verbunden sind, übernimmt der Käufer.
- (3) Die Sicherheitsvorschriften der Hersteller von uns verwendeter Applikationsprodukte sind strikt einzuhalten.
- (4) Sofern der Käufer die von uns gelieferte Ware an Dritte weitergibt, wird er durch geeignete Massnahmen die

Rückverfolgbarkeit der Ware sicherstellen. Er wird also insbesondere sicherstellen, dass im Falle einer aus produkthaftungsrechtlichen Gründen notwendig werdenden Massnahme (z. B. Produktrückruf, Produktwarnung) die gelieferte Ware aufgefunden und deren letzter Käufer von solchen Massnahmen unverzüglich erreicht werden kann. Sofern der Käufer die von uns gelieferte Ware nicht an Dritte weitergibt, sondern in seinem Betrieb nutzt / verbraucht, wird er ebenfalls sicherstellen, dass im Falle einer notwendigen Massnahme gem. Satz 2 noch auf Lager oder in Gebrauch befindliche Ware aufgefunden werden kann.

- (5) Unsere Haftung im Fall der Verletzung der Bestimmungen in §9 ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

§ 10 Exportbestimmungen

- (1) Wir behalten uns die Prüfung exportrechtlicher Bestimmungen vor und liefern vorbehaltlich einer etwa erforderlichen behördlichen Bewilligung (z. B. einer Ausfuhrbewilligung). Wir werden hierzu alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine etwa erforderliche behördliche Bewilligung zu beschaffen. Eine Zusicherung, dass uns die erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt werden, können wir jedoch abgeben. Der Käufer verpflichtet sich, uns bei der Beschaffung einer solchen zu unterstützen und uns erforderliche Dokumente und Informationen in angemessenem Zeitraum zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Beschaffung einer etwa erforderlichen Einfuhrgenehmigung obliegt dem Käufer.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, vor dem Export der durch uns direkt oder indirekt gelieferten Waren alle erforderlichen Prüfmassnahmen (Sanktionslisten, Endverwendung, Embargobestimmungen, etc.) zur Einhaltung der nationalen, internationalen und insbesondere US-(Re-) Exportkontrollvorschriften vorzunehmen und bei Bedarf die entsprechende Bewilligung bei den zuständigen Behörden auf seine Kosten selbst einzuholen.
- (4) Der Käufer verpflichtet sich, alle anlässlich oder bei Gelegenheit der Geschäftsverbindung ihm bekannt gewordenen vertraulichen Informationen (u.a. Exportdaten) geheim zu halten, insbesondere diese nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung an nicht-berechtigte Personen weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer ist Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäss diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschliesslichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

- (3) Wir sind berechtigt die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Käufers. Sie gilt als erteilt, wenn der Käufer nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich widerspricht. Hierauf wird in der Mitteilung von uns hingewiesen.